

Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz | Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VIII C 5
Chausseestraße 23
10115 Berlin

nur per E-Mail
BUERO-VIIIC5@bmwe.bund.de

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Andreas Gundel

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-84801
Telefax: +49351451008-8999

andreas.gundel@smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LRB-4153/1/39-2025/106569

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
4. November 2025

Dresden,
November 2025

Gesetzentwurf zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaketes

Ihre Nachricht vom 4. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die mit o.g. Schreiben eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir haben in diesem Rahmen folgende Anmerkungen:

1. Grundsätzliche Anmerkungen zum Vollzugsaufwand

a) *An bisherige Zuständigkeit im Gasbereich anknüpfende Zuständigkeiten im Bereich der Wasserstoffverteilnetze §§ 6a – 7a, 30, 31, 54 Abs. 2 EnWG*

Der Gesetzentwurf sieht für die Landesregulierungsbehörden umfangreiche Zuständigkeiten zur Regulierung von Wasserstoffverteilnetzen vor. Aus unserer Sicht bestehen hiergegen aus heutiger Sicht erhebliche Bedenken. Dies betrifft zunächst insbesondere die Vorschriften zur Entflechtung in §§ 6a – 7a, zu Missbrauchsverfahren nach §§ 30, 31 sowie zur Überwachung der Systemverantwortung und des Netzzugangs nach 54 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 EnWG-E inkl. der Überwachung der Trennung von Gasnetzanschlüssen.

Es mag angesichts der thematischen Nähe von Gas und Wasserstoff zwar nachvollziehbar sein, Zuständigkeiten im Bereich Wasserstoff an bereits bestehende im Gasbereich zu erstrecken. Bei der Begründung neuer Zuständigkeiten kann jedoch die Frage ihrer tatsächlichen Umsetzbarkeit nicht unberücksichtigt bleiben. So weise ich mit Nachdruck darauf hin, dass das existierende Personal der Landesregulierungsbehörde Sachsen (LRB) bereits heute vollständig insbesondere mit der Entgeltregulierung im Strom- und Gasbereich sowie den sonstigen Aufgaben nach dem Katalog des § 54 Abs. 2 EnWG ausgelastet ist. Ich sehe insoweit keine personellen Puffer, mit denen die zusätzlichen Zuständigkeiten im Wasserstoffbereich aufgefangen werden könnten. So befinden sich in Sachsen aktuell mehr als 60 Strom- und Gasnetzbetreiber in der Regulierungszuständigkeit der LRB. Für den Kernbereich der Prüftätigkeit stehen der LRB personelle Prüfkapazitäten in Höhe von drei VZÄ zur Verfügung. Der Einwand, dass sich mit zunehmendem Wasserstoffhochlauf der

Hausanschrift
Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz

Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
7, 10 - Haltestelle Budapester Straße

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

poststelle@smwa-sachsen.de

Arbeitsaufwand im Gasbereich entsprechend reduzieren könnte, ist eher theoretischer Natur. Auch wenn die Nutzerzahlen im Gasbereich vor allem in den Jahren ab 2030 stärker rückläufig sein dürften, wird dies nicht dazu führen, dass Gasnetze komplett durch Wasserstoffnetze ersetzt werden. Ob die Anschlusszahlen eines Gasverteilnetzbetreibers von 50.000 angeschlossenen Kunden auf 40.000 oder 30.000 Kunden sinkt und gleichzeitig ein Wasserstoffverteilnetz von 10.000 bzw. 20.000 Kunden entsteht, spielt für den regulatorischen Aufwand für das verbleibende Gasnetz im Ergebnis keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich ein Wechsel vom Regelverfahren in das vereinfachte Verfahren ergäbe. Zumal jedoch mit einer Ausnahme sämtliche in unserer Regulierungszuständigkeit stehenden Gasnetzbetreiber bereits im vereinfachten Verfahren reguliert werden, entfällt diese theoretische Entlastungsmöglichkeit. Auch nach der voraussichtlich neuen schwellenwertorientierten Bestimmung des vereinfachten Verfahrens im Zuge der künftigen BNetzA-Festlegung RAMEN dürfte sich an dieser Sachlage nichts wesentlich ändern. In jedem Fall aber ist bis Mitte der 2040er Jahre mit parallelem Bearbeitungsaufwand sowohl für Gas wie Wasserstoff zu rechnen.

Dem Gesetzentwurf liegt ein Erfüllungsaufwand auf Seiten der Länder in Höhe von rd. 5,4 Mio. EUR für einmaligen Vollzugsaufwand sowie 4,1 Mio. EUR für laufenden Aufwand zugrunde. Geht man für eine - grob überschlägige - Abschätzung des länderseitigen Mehrbedarfs und angesichts der überwiegend im Bereich des höheren und gehobenen Dienstes liegenden Tätigkeiten von gemittelten Personalkostensätzen dieser beiden Beschäftigtengruppen (69,30 EUR/h + 43,20 EUR/h = 56,25 EUR/h) aus und unterstellt unter Abzug von Urlaub (30 Tage) und einer bundesweit durchschnittlichen Anzahl von 11 Feiertagen eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von ca. 44 Wochen so bedeutet allein der zusätzliche laufende Aufwand von 4,1 Mio. EUR rein rechnerisch rd. 2,6 Stellen pro Land. Der weit überwiegende Anteil entfiel dabei auf die Landesregulierungsbehörden. Da sich der Aufwand von Land zu Land größenbedingt unterscheiden wird, dürfte der tatsächliche Zusatzaufwand in den Ländern mit höheren Netzbetreiberzahlen tendenziell nach oben abweichen.

Die Lage wird noch dadurch verschärft, dass die zunächst nach § 28 o EnWG-E noch ausgenommene besonders aufwändige Entgeltregulierung im Wege der Anreizregulierung bzw. nach § 23a EnWG im Erfüllungsaufwand noch nicht berücksichtigt ist, da deren Anwendung erst mit einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur erstünde. Mit zunehmenden Wasserstoffhochlauf steht eine derartige, die Zuständigkeit der LRBen nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 EnWG auslösende Festlegung jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Ausgehend von einer vollständigen Personalauslastung durch bestehende Aufgaben ist aus heutiger Sicht eine Erledigung der zusätzlich anfallenden Aufgaben mit dem aktuellen Personal daher nicht darstellbar.

b) Neue Aufgaben nach § 16 e Abs. 5 EnWG-E

Der Gesetzentwurf beschränkt sich jedoch nicht auf Erweiterungen von LRB-Zuständigkeiten, die auf bestehenden aufbauen, sondern begründet auch völlig neue, die nicht zum bisherigen Aufgabenprofil passen. Dies betrifft die Regelung nach § 16 e Abs. 5 EnWG-E, nach der die LRBen durch entsprechende Festlegung nähere Bestimmungen sowohl zu Inhalt und Verfahren eines nach § 16b zu erstellenden

Verteilernetzentwicklungsplans im Gas und Wasserstoffbereich als auch zum Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16c Abs. 4 EnWG-E treffen können. **Die entsprechende notwendige Netzplanungsexpertise ist in der LRB nicht vorhanden, da die LRBen aktuell weder im Strom- noch im Gasbereich Netzplanungsaufgaben erfüllen.** Auch wenn es sich um eine fakultative Zuständigkeit handelt, ist bei realistischer Betrachtung davon auszugehen, dass ein erheblicher faktischer Handlungszwang bestehen wird, von der Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen. Die Vorgaben für die Netzplanung sollten daher bei der für die Genehmigung der Plandokumente zuständigen Behörde und damit in einer Hand liegen. So werden nach unserem Kenntnisstand die Arbeitsgrundlagen für den Übertragungsnetzausbau im Bereich des BBPIG Strom auch nicht von den für die Energieregulierung zuständigen Teile der BNetzA oder gar deren Beschlusskammern erarbeitet, sondern federführend durch die Abteilung Stromnetzausbau der BNetzA.

In diesem Zusammenhang machen wir zudem auf eine unklare Zuständigkeitsregelung aufmerksam. Nach § 16 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG-E soll die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen im Gas- und Wasserstoffbereich durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erledigt werden, soweit nicht die Bundesnetzagentur zuständig ist. Entgegen der Gesetzesbegründung ist nach unserer Einschätzung die nach Landesrecht zuständige Behörde im Regelfall aber nicht identisch mit der Landesregulierungsbehörde. Jedenfalls im Freistaat Sachsen handelt es sich um unterschiedliche Behörden.

Die in der Begründung als Regel angenommene Identität von Landesregulierungsbehörde und nach Landesrecht zuständiger Behörde einmal **theoretisch unterstellt**, wäre jedenfalls der für die Zuständigkeitsabgrenzung zur BNetzA vorgesehene Schwellenwert von 200.000 angeschlossenen Gas- und Wasserstoffkunden fragwürdig. Ein Gasnetzbetreiber beispielsweise, der mit 150.000 Kunden oberhalb der in § 54 Abs. 2 EnWG geregelten Schwelle von 100.000 unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Kunden in der Regulierungszuständigkeit der BNetzA liegt und nach seiner Planung künftig ein Gasnetz von nurmehr 130.000 Kunden im Gasbereich und 20.000 Kunden im Wasserstoff betreibt, unterfiele im Bereich der Regulierung für den Gasbereich nach § 54 EnWG weiterhin der BNetzA-Zuständigkeit, im Wasserstoffbereich aber der der LRB, da es dort auf die jeweilige Nutzerzahl ankommt. Die Genehmigungszuständigkeit für seine Verteilnetzplanung Gas und Wasserstoff läge jedoch auch für den Gasbereich bei der LRB, da der Schwellenwert von 200.000 kumuliert für Gas und Wasserstoff gelten soll. Diese Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Land erscheint uns eher künstlich und wenig überzeugend.

2. Ergänzende inhaltliche Anmerkungen

a) Zu § 54 Abs. 2 Satz 1

Zu Nr. 5: Auffällig ist die Diskrepanz des vorliegenden Entwurfs zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 21/1497). Dieser sieht in Art. 1 Ziff. 83 unter Streichung des Verweises auf § 14 EnWG eine Konzentration der Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Verteilernetzbetreiber im Strombereich bei der

Bundesnetzagentur vor. Obwohl der o.g. Gesetzentwurf bereits im fortgeschrittenen Bundestagsverfahren ist, lässt dies der vorliegende Entwurf unberücksichtigt.

Hinweisen möchte ich nicht zuletzt auch darauf, dass die bisherige Regelung in § 54 Abs. 1 Satz 1 EnWG, nach der zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen BNetzA und LRBen der Schwellenwert von 100.000 Anschlusskunden auf die jeweilige Netzkundenanzahl bezogen ist, pauschal durch bloße textliche Einfügung des Wasserstoffbereichs übernommen wird. Die getrennte Sichtweise war bislang unproblematisch, da Strom und Gas völlig unterschiedliche Strukturen betreffen. Im Gas- und Wasserstoffbereich trifft dies in dieser Form aber nicht zu. Der Regelfall dürfte vielmehr darin bestehen, dass Kunden, insbesondere im gewerblichen Bereich aus der Gasnutzung ausscheiden und - unter Nutzung der bisherigen Infrastruktur - lediglich in den Wasserstoff als neuen Energieträger wechseln. In der Summe wird sich die Nutzerzahl nicht wesentlich ändern. Trotzdem würde nach der vorgesehenen Regelung aber für den Gasbereich, jedenfalls in den Fällen größerer Netzbetreiber, die deutlich über dem Schwellenwert liegen, weiter die Bundesnetzagentur, für den Wasserstoffbereich aber die LRB zuständig sein. Denn Nutzerwechsel im sechsstelligen Bereich dürften für den Bereich Wasserstoff eher die extreme Ausnahme bilden. Abgesehen von dem zusätzlich bei der LRB entstehenden Aufwand ist diese künstliche Splittung von Zuständigkeiten u.E. nicht sinnvoll. Sie erzeugt unnötige behördliche Schnittstellen und ist daher unter dem Aspekt der Bürokratieentlastung aus Adressatensicht fragwürdig. Für die Zuständigkeitsabgrenzung sollte es angesichts des Substitutionsverhältnisses zwischen Gas und Wasserstoff auf einen kumulierten Schwellenwert ankommen, so wie es auch in der Regelung zu § 16 e Abs. 1 vorgesehen ist. Allerdings sollte der Wert in beiden Vorschriften dann einheitlich bei 100.000 Kunden liegen. Den in § 16 e Abs. 1 geregelten Wert von 200.000 Anschlusskunden lehnen wir daher ab.

b) 110 a EnWG-E

Die Zuständigkeit für geschlossene Verteilernetz im Wasserstoffbereich ist im geänderten Katalog nach § 54 Abs. 2 Satz 1 EnWG-E nicht genannt. Angesichts der vom Gesetzentwurf verfolgten grundsätzlichen Systematik der Anbindung von LRB-Zuständigkeiten an die bisherigen entsprechenden Zuständigkeiten im Gasbereich stellt sich die Frage, ob dies gewollt ist oder es sich um ein redaktionelles Versehen handelt. Sollte auch hier eine LRB-Zuständigkeit vorgesehen sein, gelten die Ausführungen unter 1 a entsprechend und erst recht, zumal uns die im Erfüllungsaufwand angenommene Anzahl von lediglich einem geschlossenen Wasserstoffverteilstrom pro Jahr bundesweit - auch wenn sicherlich Erfahrungswerte fehlen - als sehr niedrig erscheint.


Kerstin Meißner
Leiterin Landesregulierungsbehörde Sachsen